

Statuten des Vereins Quartierladen Unterwindisch

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Verein Quartierladen Unterwindisch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Windisch. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den langfristigen Erhalt eines Quartierladens in Unterwindisch mit einem Angebot für den täglichen Bedarf.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Körperschaften. Die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zuschüsse des Quartiervereins
- Beiträge anderer Art

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Es wird ein Protokoll geführt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks jederzeit verlangen.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Vorstand wählen
- Regeln der Zeichnungsberechtigung
- Entscheidung über Statutenänderung
- Entscheidung über die dem Vorstand unterbreiteten Anträge
- Mitgliederbeiträge festsetzen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Ressorts:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat

Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch E-Mail, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Präsident, die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Rückzahlung der Darlehen dem Quartierverein Unterwindisch oder einer andern gemeinnützigen Organisation zu übergeben.

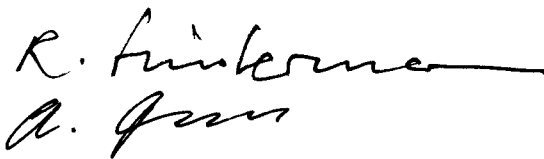
Art. 11 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Sept. 2021 genehmigt worden.

Windisch, 10. 9. 2021

Für den Vorstand
Albert Deiss und Ruedi Hintermann



Die Protokollführerin
Irene Wegmann

